

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 127 (2001)
Heft: 12: Natürlich wohnen

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer haftet für Sturmschäden?

Bauherr Hauser ist empört: Ein Föhnsturm hat nun bereits zum vierten Mal Löcher ins Dach seines neuen Hauses gerissen. Die Häuser in der Nachbarschaft hingegen blieben unbeschädigt. Generalunternehmer Gross, der das Haus vor anderthalb Jahren schlüsselfertig erstellt hatte, schickte zwar jedes Mal eine Reparatur-équipe, welche die Schäden umgehend behob, nun ist aber seine Rechnung für das Reparaturmaterial eingetroffen. Herr Gross schreibt dazu, dass er zu einem Entgegenkommen bereit sei und die Lohnkosten im Zusammenhang mit den Reparaturen selbst trage, obwohl die Schäden durch höhere Gewalt verursacht wurden; die Materialkosten seien aber durch den Hauseigentümer zu übernehmen. Herr Hauser fragt sich, ob er diese Kosten wirklich selber tragen muss?

Die Antwort hängt erst einmal vom Vertrag ab, den Herr Hauser mit dem Generalunternehmer abgeschlossen hat. Liess er das Haus durch den Generalunternehmer bauen und hat einen Werkvertrag mit ihm abgeschlossen? Hat er das bereits gebaute Haus gekauft und einen Kaufvertrag abgeschlossen? Steht im Vertrag etwas über die Gewährleistung (Kaufvertrag) für Mängel des Gebäudes, bzw. über die Haftung für Mängel (Werkvertrag)? Die Gewährleistung, bzw. Haftung, für Mängel könnte zum Beispiel eingeschränkt oder ausbedungen sein. In solchen Fällen können meist nur noch Anwälte weiterhelfen: Sie müssen nachweisen, dass die Beschränkung oder der Ausschluss der Haftung aus rechtlichen Gründen unwirksam ist.

Enthält der Vertrag keine oder keine wirksamen Ausschlüsse oder Beschränkungen der Haftung oder Gewährleistung, hat der Verkäufer, respektive der Erbauer, grundsätzlich für Mängel einzustehen. Häuser sind so zu bauen, dass sie zum Beispiel den üblichen Windgeschwindigkeiten Stand halten (Föhnstürme sind hierzulande nichts Aussergewöhnliches). Die Tatsache, dass die Nachbarliegenschaften keine Sturmschäden aufwiesen, deutet darauf hin, dass die Dachkonstruktion bei der Liegenschaft Hauser zu schwach war, um der üblichen Belastung Stand zu halten. Dies ist eindeutig ein Mangel. Glücklicherweise hat Herr Hauser einen Vertrag mit einem Generalunternehmer abgeschlossen. Somit stellt sich die Frage gar nicht, ob die mangelhafte Dachkonstruktion auf einen Fehler in der Planung oder in der Ausführung zurückzuführen

ist, weil der Generalunternehmer in aller Regel für beides einzustehen hat (sofern nicht ein separater Vertrag für die Planung des Hauses mit einem Architekten besteht). In denjenigen Fällen, wo separate Verträge für die Planung und die Ausführung bestehen, muss zuerst festgestellt werden, ob der Planer oder der Unternehmer für den Schaden verantwortlich sind. Dabei sind alle Varianten möglich: Einer der beiden haftet alleine oder beide haften in einem ebenfalls zu bestimmenden Verhältnis.

Steht die Gewährleistung bzw. Haftung für den Mangel fest, ist die Finanzierung der Schadenbehebung klar: Der Hauseigentümer hat – mit wenigen Ausnahmen – Anspruch auf volle Schadloshaltung. Das Dach muss repariert werden, ohne dass ihm dadurch Mehrkosten entstehen. Je nach Ausgestaltung des Vertrags kann es aber sein, dass Herr Hauser diejenigen Mehrkosten zu tragen hat, die auch angefallen wären, wenn von Anfang an eine einwandfreie Dachkonstruktion gewählt worden wäre. Eine weitere, sehr seltene Konstellation ist dann gegeben, wenn der Eigentümer, entgegen Abmahnungen, Weisungen für den Bau erteilt hat, welche ihn für den Schaden mitverantwortlich machen. In diesem Fall hat sich Herr Hauser an den Kosten für die Verbesserung der Konstruktion zu beteiligen.

Jürg Gasche, Rechtsdienst

Berufsgruppe Boden Wasser Luft

Im Frühjahr des vergangenen Jahres haben sich die vier Berufsgruppen gemäss den neuen Statuten des SIA konstituiert. In der Berufsgruppe Boden Wasser Luft (BWL) sind im wesentlichen Kultur- und Vermessungsingenieure, Forstingenieure, Agronomen und Geologen vertreten. Der Berufsgruppe BWL haben sich folgende Fachvereine des SIA zugeordnet:

FKGU	Fachverein der Kultur, Geomatik- und Umweltingenieure
FRU	Fachgesellschaft für Raumplanung und Umwelt
FGF	Fachgruppe der Forstingenieure
FBH	Fachgruppe für Brückenbau und Hochbau

Gemäss Statuten bestehen die wichtigsten Aufgaben der Berufsgruppen darin, berufsspezifische Fragen selbständig zu bearbeiten und die Interessen der ihr zugeordneten Fachvereine im Verein zu vertreten. Ausserdem wirken sie bei der Erarbeitung von Ordnungen und Normen mit. Die Bearbeitung unternehmerischen Belange sowie die Kontaktpflege mit Hoch- und Fachhochschulen und ausländischen Organisationen in ihrem Bereich sind weitere Aufgaben der Berufsgruppen. Im übrigen ist die Bildung einer eigenen Ständekommission vorgesehen.

Neben den Aufgaben, welche die Berufsgruppen bei den Geschäften des gesamten Vereines übernehmen müssen (zum Beispiel Stellungnahmen zu Normentwürfen des sia, Mitbericht zu Mitgliederaufnahmen) hat der Ausschuss mit der Erarbeitung eines Leitbildes begonnen, dass das Gemeinsame der in dieser Gruppe vertretenen Berufe herausarbeiten soll. Anfang Dezember hat die Berufsgruppe BWL das Fortbildungsangebot an alle ihre Mitglieder verschickt; der Versand einer zweiten Version des Fortbildungsangebotes ist im Frühsommer vorgesehen.

Im laufenden Jahr werden die Sitzungen des Berufsgruppenrates am 26. April und am 30. November stattfinden; ein BWL-Anlass im Raum Basel mit verschiedenen Exkursionen sowie den Generalversammlungen der Fachvereine findet am 19. und 20. Oktober 2001 statt.

Anregungen und Vorschläge von Berufsgruppenmitglieder sind willkommen. Kontaktpersonen: Klaus Fischli, Tel. 01 283 15 45, fischli@sia.ch, Berufsgruppen-Sekretariat im SIA-Generalsekretariat, oder eines der nachfolgend aufgeführten Ausschussmitglieder:

Fritz Zollinger, Präsident, fritz.zollinger@vd.zh.ch, Markus Bieri, m.bieri_ing@swissonline.ch, Pierre Dauwalder, pdg.geologie@bluewin.ch, Andreas Henke, info@lombardi.ch, Roland Perrin, perrin@xylonsa.ch, Jean Pralong, prasa@telcomex.ch, Alexander Stucki, peter.stucki@bud.bl.ch, Claud-Alain Vuillerat, vuillerat@vtx.ch, Marc Wenger, marc.wenger@b-i-g.ch, Marc Wyer, info@binasa.ch

ancoPLUS®
Durchstanzbewehrungen



... wahrscheinlich die wirtschaftlichste, und genial einfach!

ancoFIX®
Bewehrungen



...die mit der kurzen 7d-Verankerungslänge!

BARON®
Schraubbewehrungen



... zuverlässig, einfach und wirtschaftlich!

Als **Hersteller** haben wir alle Möglichkeiten, was Liefertermin, Preis und Qualität betrifft.

Profitieren Sie davon!

... ganz schön wirtschaftlich!

Verlangen Sie die technischen Dokumentationen und die Preisliste S1!



Sia
Betriebsausweis
S2/SIA 161

ancotech ag
Spezialbewehrungen
Industriestrasse 3
CH-8157 Dielsdorf

Tel: 01/854 72 22
Fax: 01/854 72 29
www.ancotech.ch
info@ancotech.ch

Bureau technique en
Suisse Romande:
1052 Le Mont/s.L
Tél: 021/652 61 60

ancotech